

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## Beschluß über die Änderungen der §§ 2, 3, 6, 8 a) und 9 der Satzung

Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein hat in ihrer 10. Sitzung am 09. Juni 1999 zu TOP 5 der Tagesordnung folgende Änderung der Satzung vom 08. Mai 1993 in der Fassung vom 23. Januar 1999 beschlossen:

### § 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

(1) Die KV Nordrhein erfüllt die Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen und gesamtvertraglichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie sonstiger für sie verbindlichen Vorschriften ergeben. Sofern im folgenden die vertragsärztliche Versorgung und vertragsärztlichen Pflichten angesprochen sind, beziehen sich die Ausführungen auch auf die Versorgung mit psychotherapeutischen Leistungen und die Pflichten der psychologischen Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendpsychotherapeuten (Psychotherapeuten). Zu den Aufgaben der KV Nordrhein gehören:

b) Wahrnehmung der Rechte der zur vertragsärztlichen Tätigkeit zugelassenen Ärzte (Vertragsärzte), der zugelassenen Psychotherapeuten, insbesondere gegenüber den Vertragspartnern sowie Überwachung der Erfüllung vertragsärztlicher Pflichten, gegebenenfalls unter Anwendung der Disziplinarordnung (§ 81 Abs. 5 SGB V), die Bestandteil dieser Satzung ist;

(5) Sofern die KV Nordrhein bei der erstmaligen Zulassung eines Vertragsarztes oder Psychotherapeuten für ihren Bereich Kurse zur Einführung in die vertragsärztliche Tätigkeit anbietet, sind die erstmalig zugelassenen Vertragsärzte oder Psychotherapeuten verpflichtet, binnen eines Jahres nach Zulassung sich durch Besuch eines derartigen Kurses fortzubilden.

### § 3 der Satzung erhält folgende Fassung:

(1) Ordentliche Mitglieder der KV Nordrhein (§ 77 Abs. 3 SGB V) sind Vertragsärzte und zugelassene Psychotherapeuten.

(2) Außerordentliche Mitglieder sind die im Arztregister der KV Nordrhein (§ 77 Abs. 3 SGB V) eingetragenen nichtzugelassenen Ärzte und Psychotherapeuten.

### § 4 der Satzung erhält folgende Fassung:

(8) Jeder an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Arzt oder Psychotherapeut ist zur Teilnahme

an den Fortbildungsmaßnahmen nach Maßgabe des § 2 Abs. 4 verpflichtet.

### § 6 der Satzung erhält folgende Fassung:

(1) Die Vertreterversammlung ist das oberste Organ der KV Nordrhein und repräsentiert die Gesamtheit der nordrheinischen Vertragsärzte und Psychotherapeuten. Sie setzt sich zusammen aus

c) Vertretern der Psychotherapeuten, die ordentliche Mitglieder der KV Nordrhein sind, die im Verhältnis der Zahl der ordentlichen und außerordentlichen psychotherapeutischen Mitglieder zu der Zahl der ordentlichen und außerordentlichen ärztlichen Mitglieder der KV Nordrhein, höchstens aber mit einem Zehntel aller Mitglieder der Vertreterversammlung, zu wählen sind. Die Zahl der Vertreter der ordentlichen psychotherapeutischen Mitglieder errechnet der Landeswahlausschuß. Für die Vertreter sind Nachfolger in doppelter Anzahl zu wählen.

d) Vertretern der Psychotherapeuten, die außerordentliche Mitglieder der KV Nordrhein sind, die im Verhältnis der Zahl der außerordentlichen Mitglieder zu der Zahl der ordentlichen psychotherapeutischen Mitglieder, höchstens aber mit einem Fünftel der Vertreter der Psychotherapeuten in der Vertreterversammlung, zu wählen sind. Die Zahl der Vertreter der außerordentlichen psychotherapeutischen Mitglieder errechnet der Landeswahlausschuß. Für die Vertreter sind Nachfolger in doppelter Anzahl zu wählen.

(9) v) Wahl der Mitglieder des beratenden Fachausschusses für Psychotherapie

### § 8 a) der Satzung erhält folgende Fassung:

(1) Bei der Kassenärztlichen Vereinigung wird ein Beratender Fachausschuß für Psychotherapie errichtet. Der Ausschuß besteht aus fünf Psychologischen Psychotherapeuten und einem Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie sechs Vertretern der (psychotherapeutisch tätigen/ausschließlich psychotherapeutisch tätigen) Ärzte in gleicher Zahl. Unter den psychotherapeutisch tätigen Ärzten soll ein Arzt sein, der vorwiegend auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie tätig ist. Für jedes Mitglied im Ausschuß wird ein Stellvertreter bestellt.

(2) Die Wahl der Mitglieder des Beratenden Fachausschusses in unmittelbarer und geheimer Wahl erfolgt entsprechend den Vorschriften über die Wahl anderer Ausschüsse der Kassenärztlichen Vereinigung. Der Vorstand kann einen Gesamtvorschlag zur Ab-

# A M T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G E N

stimmung stellen; wird der Vorschlag abgelehnt, erfolgt Einzelwahl nach Maßgabe des Satzes 1.

- (3) Der Beratende Fachausschuß bestimmt je einen Vorsitzenden aus den Reihen der Mitglieder, welche Psychotherapeuten sind, und der Mitglieder, welche Ärzte sind; die beiden Vorsitzenden wechseln sich jährlich im Vorsitz ab und vertreten sich gegenseitig.
- (4) Die Dauer der Amtsperiode der Mitglieder des Beratenden Fachausschusses entspricht der Amtsperiode der Organe der KV Nordrhein. Bei der erstmaligen Bestellung der Mitglieder des Ausschusses endet die Amtsperiode mit dem Ende der Amtsperiode der Mitglieder der Organe der Kassenärztlichen Vereinigung.
- (5) Vor Entscheidungen oder Beschlüssen des Vorstandes oder der Vertreterversammlung über solche die Sicherstellung der psychotherapeutischen Versorgung betreffende wesentliche Fragen, welche die Gesamtheit der an der Versorgung teilnehmenden ausschließlich oder überwiegend psychotherapeutisch tätigen Ärzte und Psychotherapeuten unmittelbar und ausschließlich betreffen, ist dem Ausschuß Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben. Dies ist insbesondere der Fall bei auf diese Gruppe bezogenen Sonderregelungen entweder für die Sicherstellung der bedarfsgerechten psychotherapeutischen Versorgung oder für die Vergütung der psychotherapeutischen Leistungen. Bei eilbedürftigen Angelegenheiten kann für die Abgabe der Stellungnahme eine Frist gesetzt werden.
- (6) Mitglieder des Vorstandes der Kassenärztlichen Vereinigung und der Vorsitzende der Vertreterversammlung können an den Sitzungen des Beratenden Fachausschusses teilnehmen.
- (7) Die Geschäfte des Beratenden Fachausschusses führt die Kassenärztliche Vereinigung.
- (8) Die Mitglieder des Ausschusses erhalten eine Entschädigung nach den für Mitglieder anderer Ausschüsse der Vertreterversammlung geltenden Grundsätzen.

#### § 9 Abs. 3 der Satzung erhält folgende Fassung:

- (3) Zur Deckung der Kosten für eine Notfallpraxis, in denen nach der Notfalldienstordnung der von Ärztekammer Nordrhein und KV Nordrhein organisierte Notfalldienst ausgeführt wird, und zur Deckung der Kosten für Arzttrufzentralen sowie für nicht anderweitig gedeckte Transportkosten im Notfallbezirk erhebt die KV Nordrhein einen zusätzlichen

Beitrag. Dieser zusätzliche Beitrag wird für jedes Geschäftsjahr entsprechend dem Haushaltsplan vom Vorstand festgesetzt und gemäß Abs. 2 einbehalten. Der besondere Beitrag kann sowohl als Vomhundertsatz aller über die KV Nordrhein abgerechneten Leistungen als auch als Vomhundertsatz der im Notfalldienst oder der Notfallpraxis erbrachten Leistungen festgesetzt werden. Er kann auch in einer festen Umlage auf alle im Notfalldienstbezirk niedergelassenen und über sie abrechnenden Mitglieder bestehen oder in einer Umlage auf die Mitglieder, die aus der Notfallpraxis einen unmittelbaren Nutzen ziehen. Der Beitrag kann auch aufgrund einer Kombination der aufgeführten Möglichkeiten festgesetzt werden. Bei der Festlegung des Vorstandes ist die Meinungsbildung in der jeweils betroffenen Kreisstelle zu berücksichtigen. Bestehen in einem Notallbezirk mehrere Notfallpraxen, werden die Beiträge für die jeweiligen Notfallpraxen getrennt erhoben.

*Düsseldorf, 08.09.1999*

*gez. Dr. Schorre*

*Vorsitzender der Vorstands*

*gez. Dr. Winkler*

*Vorsitzender der Vertreterversammlung*

Die Änderungen der Satzung der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein vom 08.05.1933, die die Vertreterversammlung am 09.06.1999 beschlossen hat, wird hiermit gemäß § 81 Abs. 1 SGB V mit folgender Maßgabe genehmigt:

In § 6 Abs. 1 Satz 2 Bst. a) und Bst. b) wird jeweils vor dem Wort „Mitglieder“ das Wort „ärztlichen“ eingefügt,

in § 6 Abs. 1 Satz 2 Best. c) wird der Satzteil „die ordentliche Mitglieder der KV Nordrhein sind,“ gestrichen und

in § 8a Abs. 5 werden die Wörter „und ausschließlich“ gestrichen.

*Ministerium für Frauen, Jugend, Familie  
und Gesundheit des Landes Nordrhein-*

*Westfalen*

*gez. i.A. Dr. Hermann*